

Antrag

der Landtagsabgeordneten

Christian Illedits,

Manfred Kölly

Kolleginnen und Kollegen betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz geändert wird

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz, LGBl.Nr. 5/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 65/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) In die Landes-Wählerevidenz einer Gemeinde sind alle Frauen und Männer einzutragen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 15. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Burgenländischen Landtag nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde gemäß § 24 der Landtagswahlordnung 1995, LGBl.Nr. 4/1996, in der jeweils geltenden Fassung, ihren Wohnsitz haben.“

2. § 3 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) In die Gemeinde-Wählerevidenz einer Gemeinde sind alle Frauen und Männer einzutragen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 15. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Gemeinderat nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde gemäß § 17 Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, ihren Wohnsitz haben.“

3. Die Anlage 1 lautet:

„Anlage 1

Gemeinde:..... Ortschaft:

Straße/Gasse/Platz:

Pol. Bezirk:

Hausnummer: Stiege:

Geschoß: Tür-Nr.:

Wähleranlageblatt

1	Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht	
2	Staatsbürgerschaft am	
3	Hauptwohnsitz in	
4	Weitere Wohnsitze in	

Wer im Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 440 Euro bestraft.

Ausgefertigt am 20..
(Unterschrift)

(Die Wähleranlageblätter sind von den zur Ausfüllung verpflichteten Personen persönlich zu unterfertigen. Ist eine solche Person durch Leibesgebrechen an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes verhindert, so kann eine Person ihres Vertrauens die Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes für sie vornehmen.)

Vorblatt

1. Problem:

- Es soll eine Anpassung der Regelungen betreffend des für die Stimmberechtigung erforderlichen Alters an die geplante Änderung des L-VG und der LTWO 1995 herbeigeführt werden.

- Erfordernis der Anpassung von Formulierungen in der Anlage 1 zum Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetz an die geltende Rechts- und Sachlage.

2. Ziel:

Gesetzliche Verwirklichung dieser Bestrebungen.

3. Lösung:

Erlassung einer Änderung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, in der die genannten gesetzgeberischen Maßnahmen enthalten sind.

4. Alternativen:

Aufrechterhaltung des rechtlichen status quo, was aber als nicht zweckmäßig erachtet wird.

5. Kosten:

Durch den Vollzug des vorliegenden Entwurfes werden grundsätzlich weder dem Land, noch dem Bund, noch den Gemeinden nennenswerte Mehrkosten entstehen.

Das Wählerverzeichnis ist auf Grundlage der Landes-Wählerevidenz zu erstellen.

Wenn durch diese Novelle des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes auf die Vollendung des 15. Lebensjahres abgestellt wird, bedeutet dies, dass alle Personen, die nach dem Ablauf des Wahltages das 16. Lebensjahr vollenden, in das Wählerverzeichnis nicht aufzunehmen sind, wodurch ein gewisser Mehraufwand für die

Gemeinden zu erwarten ist. Die dafür erforderlichen Daten sind jedoch in den Gemeinden bereits vorhanden (z.B. Melderegister).

Aufgrund der Verordnung der Landesregierung vom 16. Juli 1996 betreffend die Festsetzung von Bauschbeträgen für die Vergütung der den Gemeinden bei der Landtagswahl entstehenden Kosten, LGBl.Nr. 75/1996, sind den Gemeinden 0,29 Euro pro Wahlberechtigten, der im abgeschlossenen Wählerverzeichnis für die Landtagswahl eingetragen war, zu ersetzen. Bei unverändertem Beitragssatz entstünde infolge der Steigerung der Wahlberechtigten um ca. 6500 Personen (geschätzt aufgrund der Erfahrungen bei Senkung des Wahlalters in der Gemeindevahlordnung) ein Mehraufwand für das Land in Höhe von 1.885 Euro.

6. EU-Konformität:

Der vorliegende Gesetzesentwurf steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften.

Erläuterungen

1.

Gemäß Art. 95 Abs. 2 B-VG dürfen die Landtagswahlordnungen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechts nicht enger ziehen als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat. Deshalb ist im Hinblick auf die B-VG- Novelle BGBl. I Nr. 90/2003 – die eine Neuregelung bezüglich des für die Beurteilung des aktiven und passiven Wahlalters maßgeblichen Zeitpunkts getroffen hat – eine entsprechende Anpassung der Abs. 3 und 4 des Art. 10 L-VG (als landesverfassungsgesetzliche Grundlage für die Landtagswahlordnung) erforderlich; ein entsprechender Entwurf wurde bereits ausgearbeitet und das Begutachtungsverfahren wurde durchgeführt.

Weiters ist aufgrund der einstimmigen EntschlieÙung des Burgenländischen Landtages vom 10. November 2004 (Zl. 18 – 549) das aktive Wahlalter auf 16 Jahre und das passive Wahlalter auf 18 Jahre zu senken.

Das Burgenland war im Jahr 2002 das erste Bundesland, in dem 16- und 17- jährige bei den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen wählen und sich bereits ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählen lassen konnten.

Die Analyse des Wahlergebnisses hat gezeigt, dass diese Erweiterung der demokratischen Mitbestimmungsmöglichkeit für Jugendliche sehr gut angenommen wurde. Rund 85 Prozent haben von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Jugendliche wollen ihr gesamtes Lebensumfeld mitgestalten. Sie sind sowohl informiert als auch interessiert genug, um die Entwicklungen der Gemeinde-, Landes- und Bundespolitik einschätzen und über sie mitentscheiden zu können.

Begleitend ist es auf dieser bundesverfassungsrechtlichen und der diese ausführenden landesverfassungsgesetzlichen Grundlage jedoch auch erforderlich, im Burgenländischen Wählerevidenz- Gesetz – analog der mit BGBl. I Nr. 90/2003 erfolgten diesbezüglichen Änderung im Wählerevidenzgesetz 1973 des Bundes - sicherzustellen, dass in die Landes-Wählerevidenz einer Gemeinde alle österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger eingetragen werden, die – neben den

bereits bisher normierten Voraussetzungen – das 15. Lebensjahr vollendet haben, sodass tatsächlich auch allen Personen, die spätestens mit Ablauf des Tags der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, die aktive Wahlberechtigung zum Landtag zukommt. Davon unberührt bleiben die jeweils geltenden Regelungen der LTWO 1995 über die Eintragung in die Wählerverzeichnisse (§§ 23 ff.).

2.

In der Anlage 1 zum Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetz (Wähleranlageblatt) scheint noch ein Verweis auf einen Schilling-Betrag (als maßgeblicher Strafbetrag) auf, der seit 1. Jänner 2001 auf Euro umzurechnen ist. Wenngleich auf Grund dieser (gemeinschaftsrechtlich) ohnehin für den Vollzug gegebenen Umrechnungsverpflichtung streng gesehen kein rechtliches Erfordernis zur Anführung der entsprechenden Euro-Beträge in generellen Normen des Landes (Gesetze und Verordnungen) bestünde, so ist es doch aus Sicht der Benutzerfreundlichkeit der Leser des Landesgesetzblattes sinnvoll, (wie dies insbesondere im Burgenländischen Euro-Anpassungsgesetz 2001 und in diversen Verordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmanns geschehen ist) auch hier eine ausdrückliche Anführung des Euro-Betrags vorzunehmen, die im Übrigen im Gesetzestext selbst (§ 10 in der Fassung des Burgenländischen Euro-Anpassungsgesetzes 2001) bereits aufscheint.

Ferner ist es im Hinblick auf die maßgebliche Bundesverfassungsrechtslage (Art. 151 Abs. 9 B-VG) zweckmäßig, in P. 3 des Wähleranlageblattes den Begriff „Wohnsitz“ durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ zu ersetzen, zumal in P. 4 der Begriff „weitere Wohnsitze“ aufscheint und dieser in Beziehung zu einem „Hauptwohnsitz“ (vormals: „ordentlicher Wohnsitz“) steht (s. Art. 6 Abs. 3 B-VG).

Schließlich soll die bei der Unterschriftsklausel enthaltene Datumsbezeichnung „19.“ auf „20.“ aktualisiert werden.

Aus Gründen der möglichst leichten praktischen Benutzbarkeit dieser Anlage soll sie – unbeschadet der nur geringfügigen Änderungen - nicht punktuell geändert, sondern gänzlich neu erlassen werden.